

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0632/2009

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt

Ruf:

492 60 40

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de

Datum:

29.10.2009

Betrifft

Besetzung von Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten, Beiräten und sonstigen Gremien

Beratungsfolge

11.11.2009 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Der Rat entsendet in die in der Anlage 1 aufgeführten Gremien die jeweils benannten Vertreter/innen.
2. Die nicht erneut in diese Gremien entsandten Vertreter/innen der Stadt werden mit dem Zeitpunkt der Neuentsendung (Ziffer 1 der Vorlage) abberufen.
3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass für die in der Anlage 2 genannten Gremien die jeweils benannten Personen die Parteien oder Wählergemeinschaften bzw. die Verwaltung vertreten.

Begründung:

Nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GO NRW vertritt bei unmittelbaren Beteiligungen ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Soweit mehrere Vertreter zu bestellen sind, erfolgt die Besetzung der in der Anlage 1 genannten Gremien gemäß § 50 Abs. 4 GO NRW i. V. m. § 50 Abs. 3 Satz 2 nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Berechnungssystem der mathematischen Proportion nach Hare/Niemeyer).

Nach § 113 Absatz 2 Satz 2 GO NRW muss, sofern mehr als ein Vertreter zu benennen ist, der Bürgermeister oder ein/e von ihm vorgeschlagene/r Beamter/in oder Angestellte/r der Gemeinde dazuzählen, es sei denn, die Satzung, der Gesellschaftsvertrag usw. treffen eine andere Regelung.

Einigen sich die Ratsmitglieder auf einen einheitlichen Wahlvorschlag für das jeweils zu besetzende Gremium, ist gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, findet eine Listenwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gemäß § 50 Abs. 3 Satz 2 ff. GO NRW statt.

Bei unmittelbaren Beteiligungen gelten gem. § 113 Abs. 2. Satz 3 GO NRW die Regelungen des § 113 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Größe der zum gegenwärtigen Zeitpunkt ganz oder teilweise vom Rat neu zu besetzenden Gremien ist durch Satzung, Gesellschaftsvertrag, Beschluss des zuständigen Gremiums (z. B. der Gesellschafterversammlung) o. ä. festgelegt.

gez.

Markus Lewe

Anlagen:

Anlage 1: mittelbare und unmittelbare städtische Beteiligungen und Mitgliedschaften mit Entsendungsrecht durch den Rat

Anlage 2: Benennung durch die Fraktionen und Verwaltung